

Beschlussvorlage 123/2010

Beratungsfolge:	Gremium:	Art der Sitzung:	
28.09.2010	Werkausschuss	nicht öffentlich	beratend
06.10.2010	Kreistag	öffentlich	entscheidend

Tagesordnung:

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Bad Dürkheim

Beschlussvorschlag:

Die Änderungssatzung des Landkreises Bad Dürkheim über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung wird in der vorgelegten Fassung beschlossen.

Finanzielle Auswirkung:

☐ – Ja ☒ Nein

Produktsachkonto/Projekt:

Ansatz:

Finanzierung / noch verfügbar:

Bad Dürkheim, 14.09.2010

Sabine Röhl
Landrätin

Grundstücksbezogene Benutzungsgebühren ruhen nach § 7 Abs. 7 Kommunalabgabengesetz (KAG) als öffentliche Last auf dem Grundstück. Mit diesem Hinweis haben wir bisher gem. § 10 Abs. 1 Nr. 3 Zwangsvollstreckungsgesetz (ZVG) die vorrangige Befriedigung von im Zwangsversteigerungsverfahren angemeldeter Abfallentsorgungsgebühren gefordert. In der Folge wurden unsere Forderungen in der Rangklasse 3 befriedigt.

Von der Rechtsprechung wurde nun entschieden, dass öffentliche Abgaben – im konkreten Fall Abfallentsorgungsgebühren – nur dann öffentliche Grundstückslasten im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 ZVG sind, wenn aus der für die Gebührenerhebung maßgebenden Rechtsvorschrift eindeutig hervorgeht, dass die Abgabeschuld auf dem Grundstück lastet. Bei Fehlen einer entsprechenden Regelung wären die jeweiligen Forderungen in die Rangklasse 7 einzustufen.

Grundlage für die Erhebung der Abfallentsorgungsgebühren ist die Satzung des Landkreises Bad Dürkheim über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung in der Fassung vom 10.12.2008. In unserer aktuellen Satzung ist nicht explizit geregelt, dass die Abfallentsorgungsgebühr als öffentliche Last auf dem Grundstück lastet, mit der Konsequenz, dass unsere im Zwangsversteigerungsverfahren angemeldeten Forderungen aus der Rangklasse 7 befriedigt werden würden.

Damit wir sicherstellen können, dass auch künftig die Befriedigung unserer Forderungen im Rahmen von Zwangsversteigerungsverfahren in der Rangklasse 3 erfolgt, wird vorgeschlagen, eine entsprechende Regelung in die Gebührensatzung aufzunehmen.

Auch die Mustergebührensatzung des Landkreistages wurde vor dem Hintergrund der dargestellten Rechtsprechung um diesen Passus ergänzt.

Folgende Änderungssatzung wird vorgeschlagen:

S a t z u n g
des Landkreises Bad Dürkheim
vom 06.10.2010
zur Änderung der Satzung über die
Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung
vom 15.12.2004

Der Kreistag hat aufgrund

des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 02.03.2006 (GVBl. S. 57) - BS 2020 – 2 –, und

den §§ 1, 2, 3, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 02.03.2006 (GVBl. S. 57) - BS 610 -10 –

in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 02.04.1998 (GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 27.10.2009 (GVBl. S. 358)

folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Artikel I

§ 3 der Satzung wird wie folgt ergänzt:

§ 3 Gebührensschuldner

(7) Die Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Lasten gemäß § 7 Abs. 7 KAG auf dem Grundstück im Sinne von Abs. 2 Satz 1.

Artikel II

§ 13 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.